

220 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

26. 9. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
, mit dem das Hochschulassistenten-
gesetz 1962 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBI. Nr. 216, wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 2167 S; das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte oder Diplom-Dolmetscher sind, 2284 S. Neben dem Monatsentgelt gebühren Familienzulagen nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54. Nicht vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Familienzulagen.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 haben zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigte Vertragsassistenten beträgt
im 1. Jahr ihrer Verwendung 2800 S,
vom 2. bis einschließlich dem 4. Jahr
ihrer Verwendung 2975 S,
ab dem 5. Jahr ihrer Verwendung 3150 S,
ab dem 7. Jahr ihrer Verwendung 3500 S
und ab dem 9. Jahr ihrer Verwendung . 3733 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden,
ab dem 11. Jahr ihrer Verwendung auf ... 3966 S,
ab dem 13. Jahr ihrer Verwendung auf ... 4199 S
und ab dem 15. Jahr ihrer Verwendung
auf 4432 S.“

Artikel II.

Den vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebühren Ergänzungszuschläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt nach § 18 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962 in der Fassung des Artikels I Z. 1 und folgenden Beträgen:

Wissenschaftliche Hilfskräfte 2175 S,
wissenschaftliche Hilfskräfte, die
Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte oder Diplom-Dolmetscher sind 2285 S.

Die Ergänzungszuschläge teilen das rechtliche Schicksal des Monatsentgeltes, zu dem sie gewährt werden.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1963 über die Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 117/1963, wurden die gesetzlich geregelten Bezugsansätze für die Bundesbediensteten ab 1. Oktober 1963 um 7 v. H., mindestens aber um 150 S erhöht. In dieser Regelung sind die Bezüge der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten an Hochschulen nicht erfaßt worden. Durch den beiliegenden Gesetzentwurf sollen daher die für diese Bundesbediensteten geltenden Bezugsregelungen im gleichen Sinne geändert werden. Die aus dieser Maßnahme entstehenden Mehrkosten sind geringfügig und wurden überdies bereits im Rahmen der Kostenberechnung für das eingangs angeführte Bundesgesetz über

die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst berücksichtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I:

Die im § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 und 3 des Hochschulassistentengesetzes 1962 angeführten Betragsansätze werden um 7 v. H. erhöht.

Zu Artikel II:

In gleicher Weise wie im Bundesgesetz über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst wird die Mindesterhöhung um 150 S durch Gewährung von Ergänzungszuschlägen geregelt.